



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 256/2007

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

60 - Planung, Bauordnung, Verkehr

Datum:

22.08.2007

Produkt:

30.11 Straßenverkehrliche Maßnahmen

60.03 Verkehrsplanung

70.01 Verkehrsanlagen

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

05.09.2007

Entscheidung

Zusätzliche Maßnahmen in Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen

Beschlussvorschlag 1:

Vor Durchführung von zusätzlichen verkehrsberuhigenden Maßnahmen in bestehenden Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist zunächst die flächenhafte Verkehrsberuhigung entsprechend des Ratsbeschlusses vom 30.08.2001 abzuschließen.

Beschlussvorschlag 2:

Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind grundsätzlich im Rahmen des städtischen Haushaltes zu finanzieren. Eine beschleunigte Umsetzung durch eine Kostenübernahme von privaten Sponsoren ist ausgeschlossen.

Sachverhalt zu Beschlussvorschlag 1:

Mit der 33. Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 11.12.2000 wurde die Einrichtung von Tempo 30-Zonen grundsätzlich neu geregelt. Seitdem können Tempo 30-Zonen abseits der Hauptverkehrsstraßen wesentlich leichter und auch ausgedehnter angeordnet werden. Zuvor war es erforderlich, durch eine städtebaulich einheitliche Gestaltung der Tempo 30-Zone ein Zonenbewusstsein beim Kraftfahrzeugfahrer zu erzeugen. Hierzu waren meist umfangreiche bauliche Umgestaltungen erforderlich. Seit der Novellierung der Straßenverkehrsordnung ist nunmehr lediglich ein einheitliches Erscheinungsbild erforderlich, welches durch den Ausschluss bestimmter Merkmale (z.B. Lichtzeichenanlagen, vorfahrtregelnde Verkehrszeichen, benutzungspflichtige Radwege) erreicht wird.

Auf Grundlage der geänderten gesetzlichen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Coesfeld am 30.08.2001 die Grundzüge der flächenhaften Verkehrsberuhigung beschlossen. Ziel des Beschlusses ist die flächendeckende Verkehrsberuhigung in den Wohngebieten abseits der Hauptverkehrsstraßen. Seitdem wurde eine Vielzahl von Tempo 30-Zonen angeordnet. Die Umsetzung erfolgte innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere wurden – falls vorhanden – die Ausschlussmerkmale (z.B. Leitlinien in der Fahrbahnmittle, Fahrbahnrandbegrenzungen in Kreuzungsbereichen) beseitigt, grundsätzlich die Vorfahrtregel „Rechts-vor-Links“ eingeführt und gegebenenfalls die Fahrbahnbreite durch Markierungen eingeengt. Nur wenige Wohngebiete wurden bisher noch nicht in die Tempo 30-Zonen integriert. In der beigefügten Tabelle sind die noch offenen Gebiete sowie die verbleibenden Prioritäten zur Umsetzung dargestellt.

Die Verwaltung erreichen zunehmend Anträge, in denen weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen in bestehenden Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigten Bereichen gefordert werden. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass vor Realisierung weiterer Maßnahmen in den bereits verkehrsberuhigten Gebieten die verbleibenden Wohngebiete als Tempo 30-Zone auszuweisen sind. Oberste Priorität muss zunächst die Einführung der durch das Gesetz geregelten und durch den Rat beschlossenen Standards für alle Bewohner haben. Nur durch eine flächendeckende Einführung besteht die Chance, dass Tempo 30 als „die normale Regelung“ abseits der Hauptverkehrsstraßen akzeptiert wird.

Sachverhalt zu Beschlussvorschlag 2:

Verkehrsberuhigung als verkehrsordnungsrechtliche Maßnahme kann nicht durch eine Kostenübernahme Dritter finanziert werden. Wenn diese Maßnahmen erforderlich und sinnvoll sind, müssen sie durch die Stadt Coesfeld als Ordnungsbehörde finanziert werden.

Anlagen:

Prioritätenliste: Verkehrsberuhigung in der Stadt Coesfeld